

Antragskonferenz OU Delmenhorst B213/B322: Antrag 12

Antrag: Die Interessengemeinschaft B212 freies Deich- und Sandhausen stellt den Antrag,

- a) detailliert darzustellen, wo der Verlust an Flächen, der durch den Bau der Variante Ost 1 im Überschwemmungsgebiet an der Ochtum entstehen wird, ausgeglichen werden soll.**
- b) darzustellen, wie am Verknüpfungspunkt B212n/ B213/B322 der Variante Ost 1 wirkungsvolle Schutzmaßnahmen für Fledermäuse umgesetzt werden können**
- c) darzustellen, wie eine Verknüpfung im Poldergebiet zwischen B212n/ B213/B322 unter Berücksichtigung der parallel verlaufenden Stromer Landstr. technisch umsetzbar ist und welche Kosten überschlägig für dieses Bauwerk anfallen könnten**
- d) darzustellen, wie eine Verknüpfung B213/ B322/ B75 technisch umsetzbar ist und welche Kosten überschlägig für dieses Bauwerk anfallen könnten.**

Begründung zu a)

Überschlägig ermittelt gehen ca. 30 ha Fläche im Überschwemmungsgebiet der Ochtum verloren. Lt. Verordnung über die Feststellung eines Überschwemmungsgebietes an der Ochtum vom 1.Juli 1978 ist das Überschwemmungsgebiet für den schadlosen Abfluss des Hochwassers freizuhalten. Weder darf die Erdoberfläche erhöht noch vertieft werden, noch dürfen bauliche Anlagen hergestellt werden. Ausnahmegenehmigungen sind möglich und dürfen nur versagt werden, wenn Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen

werden können. Flächenverluste könnten also ausgeglichen werden, sofern ein Nachweis über ihrer Verfügbarkeit erbracht werden kann. Wir beantragen, diesen Nachweis vor Beginn des Raumordnungsverfahrens vorzulegen.

Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, so braucht die Variante Ost 1 nicht mehr als vorläufig zielführende Variante weiterverfolgt werden (Variante ohne Aussicht auf Realisierung).

TOP 6 Wasserwirtschaftliche Belange

Herr Goebel macht zu Beginn einleitende erläuternde Ausführungen zu diesem Belang. Nachfolgende Einzelaspekte/Einzeleinwendungen sind ggf. im weiteren Planverfahren zu behandeln bzw. einer weiteren Abstimmung zu zuführen:

- Hinweis auf Eingriffe in das Entwässerungssystem; zurzeit ist nicht erkennbar, dass es diesbezüglich entscheidungserhebliche Unterschiede zwischen den Hauptvarianten gibt. Die Neuordnung des Entwässerungssystems ist im PFV noch zu konkretisieren
- Eingriff in Ochtumpolder
Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet ist für den schadlosen Abfluss grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Der Eingriff ist nur zulässig, wenn das Speichervolumen an anderer Stelle ausgeglichen werden kann. Die Eignung eines des Ersatzretentionsraumes ist mit Wasserverband abzustimmen. Die Hauptvarianten berühren die Belange des Überschwemmungsgebiet etwa gleich stark.
Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist eine Aufständigung zu bevorzugen.
- Deichrechtliche Belange; Aufgrund der zu erwartenden Höhenlage der Straße findet ein Eingriff in den Deichkörper des niedersächsischen Ochtumdeiches statt. Es ent-

steht eine zusätzliche Querung und Einschnitt bzw. Schaart in den Landesdeich; das Schaart Stromer Landstraße bleibt bestehen.

Herr Kroll kritisiert, dass die Betroffenheit der Polderbelange mit unterschiedlichen Bewertungsergebnissen errechnet worden sei. An Hand der Flächeninanspruchnahme bei der d1-Variante von 9,1 ha und der Varianten 3 und 12 von 3,9 ha im Überschwemmungsgebiet sei eine unterschiedliche Bewertung erfolgt. Es wäre wünschenswert im Nachgang die wasserwirtschaftlichen Eingriffsumfänge im Ochtumpolder ergänzend darzulegen.

Die Trassenführung im Ochtumpolder stellt laut **Herrn Delfs** einen erheblichen Eingriff im Überschwemmungsgebiet dar. Der künftige Straßenkörper würde einen 50 m breiten Geländestreifen beanspruchen. Da entsprechender Retentionsraum verloren gehen würde, wären durch den Vorhabenträger entsprechende Nachweisflächen bereit zu stellen. Derartige Flächen stehen aber nicht zur Verfügung. Entfallendes Stauvolumen wäre ebenfalls zu ersetzen. Eine mögliche Aufständigung der Straße in diesem Abschnitt würde auf Grund der schwierigen Bodenverhältnisse bei einer 4-Streifigkeit über 1,6 km Mehrkosten von 25 Mio. € erzeugen.

Hinsichtlich des Abflusses sieht **Herr Kroll** Möglichkeiten durch größere Dammöffnungen erhöhte Flutdurchlässe zu erreichen. Von Bedeutung sei auch die Frage, wie hoch die Erheblichkeit des tatsächlichen Eingriffs ins Überschwemmungsgebiet wäre.

Herr Delfs sieht keine Möglichkeit lediglich durch die Größe von Flutöffnungen die Maßnahme im Überschwemmungsgebiet realisieren zu können. Das Wasserrecht erfordert eindeutig die Bereitstellung von in Anspruch genommenen Polderflächen, damit ausreichend Stauvolumen zur Verfügung steht und die Belange des Hochwasserschutzes gesichert sind.

Herr Briem (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg) weist auf die starken Reglementierungen des Überschwemmungsgebietes hin, die sich jeweils aus der entsprechenden Rechtsverordnung ergeben. Eingriffe in das wasserwirtschaftliche Management sind nur unter den darin enthaltenen Voraussetzungen zulässig.

Herr Kroll sieht vor diesem Hintergrund das Erfordernis zur entsprechenden inhaltlichen Nachbesserung der Unterlagen. Bei dieser Ergänzung sollten auch die Südvarianten berücksichtigt werden, da auch sie das Überschwemmungsgebiet tangieren.

Auf Seite 73 der Zusammenfassung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen hat der Vorhabenträger laut **Herrn Goebel** weitere Ausführungen zur Hochwassersituation ausgeführt.

Herr Kroll vermisst hierzu eine qualifizierte Nachweisführung. Es stellt sich auch die Frage, ab wann die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich der Inanspruchnahme von Polderflächen erreicht ist. Hierzu fehlen bisher nachvollziehbare Ergebnisse und Bewertungen.

Herr Briem hebt nochmals hervor, dass die Baumaßnahme mit den zuständigen Fachbehörden und Wasser- und Bodenverbänden abgestimmt worden sei. Eine flächenintensive und parallele Trassenführung wie bei der „Keller-Groth-Trasse“ durch den Ochtumpolder wird den wasserwirtschaftlichen Anforderungen nur sehr schlecht gerecht. Entsprechend des strengen Schutzregimes der Überschwemmungsgebietsverordnung ist bereits eine Inanspruchnahme von wenigen 100 qm als erheblich zu betrachten. Im Sinne der gebotenen Minimierung sind bereits entsprechende Unterschiede zwischen den Varianten beachtlich. Hinsichtlich des Sachthemas „Deichrechtliche Belange“ besteht auf Nachfrage durch **Herrn Goebel** kein Erörterungsbedarf aus dem Plenum.

Begründung zu b)

Nach gutachterlicher Empfehlung ist davon auszugehen, dass zum Schutz der im Bereich Sandhausen vorkommenden

Fledermausarten aufwändige Schutzmaßnahmen an der geplanten B212n und deren Auf- und Abfahrten zur L875 notwendig sind. Mit Hilfe dieser Kollisionsschutzwände sollen Fledermäuse bis an die Ochtum geleitet werden. Wie ist dieses Konzept mit einer Ost 1 Variante umsetzbar?

Begründung zu c)

Der Anschluß einer B213/B322 an die B212 wäre der zweite große Knotenpunkt im Abstand von ca. 800 Metern (B212n/ L75) im Bereich Sandhausen. Nachdem sich offenbar schon die Verknüpfung der B212n mit der L875 schwierig gestaltet, wäre es sinnvoll, vor aufwändigen Kartierungen von Natur und Landschaft zu prüfen, wie ein Knotenpunkt B212n/ B213/B322/ Stromer Landstr. zu gestalten wäre und ob nicht auch die Baukostenhöhe gegen die Weiterverfolgung einer solchen Variante sprechen wird.

Begründung zu d)

Die Anschlußmöglichkeiten B213/ B322 in unmittelbarer räumlicher Nähe zu zwei weiteren Anschlusspunkten im Verlauf der B75 ist sinnvollerweise ebenso frühzeitig darzustellen wie überschlägig ermittelte Baukosten für diesen Verknüpfungspunkt. (siehe Begründung zu c)